

**Gemeinsames Positionspapier der Tier- und Naturschutzverbände  
zur Überarbeitung des „Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von  
Säugetieren“ und der „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in  
Zirkusbetrieben und ähnlichen Einrichtungen“ im Auftrag des BMELV**

Die unterzeichnenden Tier- und Naturschutzverbände (nachfolgend „Verbände“) begrüßen ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung, die bestehenden Haltungsexpertisen für Zoo- und Zirkustiere zu überarbeiten. Damit wird eine seit Jahren gestellte Forderung der Verbände erfüllt<sup>1</sup>.

Sowohl bei dem „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (Säugetiergutachten), als auch bei den „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ (Zirkusleitlinien) sehen die Verbände aufgrund ethischer, rechtlicher und fachlicher Gründe einen zwingenden und erheblichen Überarbeitungsbedarf. So liegen seit der Veröffentlichung des Säugetiergutachtens 1996 und der Zirkusleitlinien 2000 eine Reihe wissenschaftlicher Erkenntnisse vor, die aufgrund ihrer Bedeutung in den Regelwerken Berücksichtigung finden müssen. Da der Gesetzgeber im Rahmen der Neufassung von § 2 Nr. 1 TierSchG durch das Änderungsgesetz 1986 ausdrücklich gefordert hat, dass „neuesten Erkenntnissen der Verhaltensforschung“ Rechnung zu tragen sei<sup>2</sup> und durch die Verankerung des Tierschutzgesetzes im Grundgesetz für den Gesetzgeber eine allgemeine Pflicht abgeleitet werden kann, ein hohes Tierschutzniveau zu etablieren, sollte die Überarbeitung zügig vorgenommen werden. Eine ähnliche Verpflichtung ergibt sich im Übrigen auch aufgrund des Artikels 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos.

Zudem halten es die Verbände für dringend erforderlich, statt der bisherigen unverbindlichen Gutachten, eine Verordnung über die Haltungsvoraussetzungen für Tiere in Zoo und Zirkus zu erlassen, um zukünftig eine verbindliche und bundesweit einheitliche Umsetzung durch die zuständigen Amtsveterinäre zu gewährleisten und Rechtssicherheit zu schaffen.

Bei der Überarbeitung der Regelwerke sind nach Ansicht der Verbände darüber hinaus folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

**Aktualität.** Damit gewährleistet ist, dass das Säugetiergutachten und die Zirkusleitlinien immer dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und zukünftige Überarbeitungen sich nicht über Gebühr verzögern, sollte verbindlich festgeschrieben werden, dass beide Regelwerke spätestens nach 5 Jahren auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Dies kann in einem ersten Schritt über eine schriftliche Abfrage bei den Sachverständigen erfolgen.

**Rechtssicherheit.** Da über den bisherigen Titel des Säugetiergutachtens Unsicherheiten bestehen und die darin vorgeschlagenen Anforderungen keinesfalls als tierschutzgerecht angesehen werden können, sprechen sich die Verbände für eine Umbenennung des Gutachtens aus, um so der geforderten Umsetzung des §2 TierSchG auch tatsächlich Rechnung zu tragen. Zukünftig sollte daher vom „Gutachten über tierschutzrechtliche Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ gesprochen werden. Unabhängig davon ist aus Sicht der Verbände wie

---

<sup>1</sup> Vgl. Schreiben der Tier-, Natur, Arten- und Umweltschutzverbände an den Agrarausschuss des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 2009.

<sup>2</sup> Vgl. Hirt, Maisack, Moritz (2007): Kommentar Tierschutzgesetz; § 2 TSchG RN 8.

bereits erwähnt die Überführung beider Gutachten in eine Verordnung erforderlich, um verbindliche und tiergerechte Haltungsanforderungen zu schaffen.

## 1. Säugetiergutachten

**Sachverständigengruppe.** Die Sachverständigengruppe ist paritätisch zu besetzen. D.h., dass Vertreter von Zooverbänden, Tierschutzverbänden (NGOs, deren Mitglieder nicht zwingend einem Berufsverband angehören) und unabhängige wissenschaftliche Experten mit der gleichen Anzahl von Personen vertreten sind. Bei der Auswahl der externen wissenschaftlichen Sachverständigen müssen die Tierschutzorganisationen mindestens mit der Hälfte der vorgeschlagenen Personen einverstanden sein. Aufgrund des zu erwartenden großen fachlichen Umfangs bei der Überarbeitung des Säugetiergutachtens (schließlich werden mehrere Hundert Säugetierarten mit z.T. sehr unterschiedlichen Haltungsansprüchen in Zoos gehalten) sollte die Anzahl der Tierschutzvertreter deutlich aufgestockt werden. Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, bei der Diskussion einzelner Tiergruppen externe Experten zu den Sitzungen der Sachverständigengruppe hinzuzuziehen.

**Transparenz.** Allen Sachverständigen sind die gleichen Informationsquellen zur Verfügung zu stellen. Beispielsweise müssen alle Teilnehmer auch Einsicht in die Empfehlungen zur Haltung bestimmter Säugetierarten der Taxon Advisory Groups der EAZA, entsprechender EEPs und deren Zuchtprogramme nehmen können.

**Ergänzung der „Allgemeinen Grundsätze“ des Säugetiergutachtens.** Die Grundsätze sollten sich bei zoologischen Einrichtungen streng an die Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie 1999/22/EG halten. Aus Sicht der Verbände sollten im allgemeinen Teil des Säugetiergutachtens auch grundsätzliche Anforderungen an das Zucht- und Handlungsmanagement formuliert werden. Die Haltung von Wildtieren sollte auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen beschränkt werden und die Zucht von Tieren grundsätzlich nur dann erlaubt sein, wenn der notwendige Platz für den Nachwuchs vorhanden ist. Eine Tötung gesunder „überzähliger“ Jungtiere wird von den Verbänden ebenso abgelehnt wie die Abgabe von Wildtieren an Tierhändler oder Zirkusbetriebe. Aus fachlichen und ethischen Gründen wird u.a. die Haltung von Elefanten, Eisbären, Walen, Delfinen und Menschenaffen grundsätzlich abgelehnt, es sei denn, es handelt sich um beschlagnahmte Tiere.

## 2. Zirkusleitlinien

Die den Zirkusleitlinien zugrundeliegende These, dass die tägliche verhaltensgerechte Beschäftigung von Wildtieren eine Reduzierung der Mindestgehegeflächen des Säugetiergutachtens rechtfertigt, wird von den Verbänden in Frage gestellt, zumal sie bereits durch die alltägliche Praxis widerlegt wird. Die Verbände halten eine Prüfung dieser Annahme auf Basis wissenschaftlicher Belege für zwingend notwendig, da dies für die Überarbeitung der Zirkusleitlinien von grundlegender Bedeutung ist.

**Wildtierverbot in den Zirkusleitlinien.** Unabhängig von den in den Zirkusleitlinien zu fordernden Haltungsempfehlungen für die verschiedenen relevanten Wildtierarten, ist nach Ansicht der Verbände ein generelles Haltungsverbot für Wildtiere – gleichsam nach dem Beispiel Österreichs – festzuschreiben, um bestehende Tierschutzprobleme in fahrenden Zirkussen zu beenden.

Stellungnahme vom April 2010

**Gezeichnet für folgende Verbände:**

**animal public e.V.**

Laura Zimprich



**Bundesverband Tierschutz e.V.**

Prof. Dr. jur. Astrid Funke  
Präsidentin



**Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.**

Dr. Jörg Styrie  
Vorsitzender



**Deutscher Tierschutzbund e.V.**

Thomas Schröder  
Bundesgeschäftsführer



**Gesellschaft zum Schutz der Meeressäugtiere e.V.**

Petra Deimer  
Vorsitzende



**Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.**

Dr. Kurt W. Simons  
Vorsitzender



**PETA Deutschland e.V.**

Harald Ullmann  
2. Vorsitzender



**PROVIEH – Verein gegen tierquälische Massentierhaltung e.V.**

Prof. Dr. Sievert Lorenzen  
Vorstandsvorsitzender



**Pro Wildlife e.V.**

Daniela Freyer



**VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz**

Johanna Stadler-Wolffersgrün  
Vorstand



**WDCS – Whale & Dolphin Conservation Society**

Dr. Karsten Brensing  
Conservation Manager



**WSPA – Welttierschutzgesellschaft e.V.**

Kathleen Frech

